

GEMEINDE LAUERZ



ABFALLREGLEMENT

vom 11. März 2012
(Teilrevision vom 28. Februar 2016)
(Teilrevision vom 12. Februar 2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Begriffe
Art. 3	Grundsätze
Art. 4	Zuständigkeiten
Art. 5	Entsorgung der Siedlungsabfälle
Art. 6	Entsorgung der übrigen Abfälle
Art. 7	Abfallablagerung
Art. 8	Abfallverbrennung
Art. 9	Entsorgung über die Kanalisation

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

Art. 10	Kehrrichtabfuhr
Art. 11	Bereitstellung des Kehrrechts
Art. 12	Direktablieferung
Art. 13	Separatsammlungen

III. Finanzierung

Art. 14	Gebührenarten
Art. 15	Mengengebühren
Art. 16	Grundgebühren

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17	Übertretungen
Art. 18	Rechtsschutz
Art. 19	Inkrafttreten

ABFALLREGLEMENT GEMEINDE LAUERZ

Die Gemeindeversammlung von Lauerz, gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer und über den Umweltschutz, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

² Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechtes.

Art. 2 Begriffe

Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

Inhaber: Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

Siedlungsabfälle: Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.
- Sperrgut: Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher aufgrund seiner Abmessung nicht in die zugelassenen Abfallgebinde passt.

Wertstoffe: Abfälle, die aus Haushaltungen stammen und welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bauabfälle: Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Tierkadaver: Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Abfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung in geeigneter Form insbesondere über:

- a) Sammeltage und Sammelrouten
- b) Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lauerz ist der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates unterstellt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bez. Sammello-gistik und Entsorgung. Er kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen.

² Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung nach § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRSZ 234.110) vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Veranlagung der Grundgebühren
- b) Bestreitung der Gebührenpflicht

³ Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 bleiben vorbehalten.

Art. 5 Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle.

² Sämtlicher in der Gemeinde anfallender Siedlungsabfall ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen. Abweichende Regelungen bedürfen in Absprache mit dem ZKRI einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie entbinden nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

³ Der ZKRI kann in Absprache mit dem Gemeinderat hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

Art. 6 Entsorgung der übrigen Abfälle

¹ Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten beispielsweise:

- Bauabfälle, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

² Diese Abfälle sind vom Inhaber den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

³ Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 7 Abfallablagerung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen.

² Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehrrecht benutzt werden.

³ Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Abfallverbrennung

Das Verbrennen jeglicher Art von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Kaminen, Öfen usw. ist verboten.

Art. 9 Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

Art. 10 Kehrrichtabfuhr

¹ Der Abfuhr kann übergeben werden:

- a) Hauskehricht in offiziellen Kehrrichtsäcken des ZKRI
- b) Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehricht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt.
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke mit einer ZKRI-Sperrgutmarke (maximal 150cm x 50cm x 50cm oder 70cm x 70cm x 70cm und einem Gewicht bis 20kg).

² Die Anschaffung der Kehrrichtgebinde ist Sache des Bereitstellers.

Art. 11 Bereitstellung des Kehrichts

¹ Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit den Gemeinden den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten. Der Gemeinderat kann hierfür Weisungen erlassen.

² Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrrichtwagens unmittelbar vor dem Domizil.

³ Das Abfuhrgut ist am Sammeltag so bereit zu stellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mindestens sechs Wohneinheiten kann der ZKRI in Absprache mit dem Gemeinderat verlangen, dass die offiziellen Kehrrichtsäcke in Containern von max. 800 Liter Inhalt deponiert werden.

Art. 12 Direktablieferung

Der ZKRI kann die direkte Ablieferung des Kehrichts in die Entsorgungsanlagen des ZKRI gestatten. Die direkte Ablieferung entbindet nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

Art. 13 Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- a) spezieller Abfuhr, z.B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle usw.
- b) offizieller Sammelstellen, z.B. für Glas, Metalle, Öl, PET-Flaschen, Batterien usw.

III. Finanzierung

Art. 14 Gebührenarten

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung durch kostendeckende und verursachergerechte Mengen- und Grundgebühren finanziert.

Art. 15 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

² Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt, erhoben und veröffentlicht.

Art. 16 Grundgebühren

¹ Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Soweit Leistungen vom ZKRI erbracht werden, rechnet die Gemeinde mit dem ZKRI nach dessen Statuten ab.

² Die Grundgebühren werden nach dem effektiven Aufwand festgelegt. Gebührenpflichtig ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger. Die Gebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Art. 16 Abs. 3 nicht enthalten.

³ Die Höhe der Grundgebühren pro Jahr beträgt

a) Einfamilienhaus/Ferienhaus	Fr.	80.00
Zwei- bzw. Mehrfamilienhaus, je		
1 – 2.5 Zimmerwohnung	Fr.	35.00
3 – 4.5 Zimmerwohnung	Fr.	45.00
≥ 5 Zimmerwohnung	Fr.	60.00
Alphütten/Wohnwagen	Fr.	35.00
b) pro Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe		
bis 300 Stellenprozent	Fr.	60.00
301-600 Stellenprozente	Fr.	120.00
600-900 Stellenprozente	Fr.	180.00
901 und mehr Stellenprozente	Fr.	240.00
Kirche	Fr.	120.00
Restaurant, Hotels	Fr.	240.00
Schulhaus inkl. Mehrzweckgebäude und Gemeindehaus	Fr.	480.00

⁴ Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten erhoben, d.h. es wird keine Reduktion auf Grundgebühren gewährt.

⁵ Zur Sicherstellung der Daten ist der Grundeigentümer verpflichtet, der Gemeinde über die Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer/Kochnischen) Auskunft zu erteilen und Änderungen dazu der Gemeinde (spätestens Ende Juni des laufenden Jahres) mitzuteilen.

⁶ Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartenden Kostenveränderungen anpassen, wo-

bei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht oder der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRSZ 234.110) vom 14. Juni 1974 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz rückwirkend auf den 01.07.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 14. Dezember 2007 aufgehoben.

² Die Teilrevision vom 28.02.2016 tritt rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft.

³ Die Teilrevision vom 12. Februar 2017 tritt rückwirkend per 01.01.2017 in Kraft.

An der Urnenabstimmung zugestimmt am:

- 11. März 2012
- 28. Februar 2016 (Teilrevision)
- 12. Februar 2017 (Teilrevision / Art. 16)

Gemeinde Lauerz

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss:

- Nr. 388 am 17. April 2012
- Nr. 424 am 18. Mai 2016
- Nr. 388 am 16. Mai 2017.

Der Regierungsrat des Kt. Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber

